

11. JUNI 1968

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

58

Gesetz: RegelungsgG §§ 1, 2, 3, 4, 12, 13, 52c

Leitsatz:

Anspruch auf das Entlassungsgeld nach § 52 c
RegelungsgG hat ein Angestellter auch dann, wenn er
mangels Erfüllung des Zuzugsstichtags vom 31. De-
zember 1952 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 RegelungsgG) zunächst
seine Rechte aus Kapitel I des Regelungsgesetzes
nicht geltend machen konnte, aber die erleichterte
Stichtagsvoraussetzung für den innerdeutschen
Zuzug bis zum 31. Dezember 1964 im Sinne des
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 RegelungsgG erfüllt.

Aktenzeichen: 2 AZR 343/67

Urteil des BAG vom 11. Juni 1968 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 343/67

5 Sa 254/67 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Juni 1968
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. August 1967 - 5 Sa 254/67 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

.. 2 ..



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 29. Dezember 1897 geborene Kläger war vom 15. Februar 1935 bis zum 30. September 1945 Angestellter der Reichsbankstelle D und erhielt am 8. Mai 1945 eine Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A. Im Jahre 1953 verließ er die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, wurde am 23. August 1953 im Notaufnahmelaager Gießen aufgenommen und erhielt am 14. Oktober 1953 die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet nach Artikel 11 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (EGBI. I S. 367).

Der Kläger begehrt mit der Klage die Zahlung des Entlassungsgeldes nach § 52 c RegelungsgG. Er ist der Ansicht, daß er seit der Einfügung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 durch das 4. Änderungsgesetz zum RegelungsgG vom 9. September 1965 (EGBI. I S. 1203) die Voraussetzungen für die Zahlung des Entlassungsgeldes erfülle und hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.000,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß der Kläger zwar als früherer Angestellter der Deutschen Reichsbank zum Personenkreis des Regelungsgesetzes gehöre (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 RegelungsgG i.V.m. Anlage A Nr. 19), auch unstreitig eine Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt habe, aber das Entlassungsgeld nach § 52 c RegelungsgG nicht erhalten könne, weil er bis zum 30. September 1961 auf die Pflichtanteile der §§ 12, 13 RegelungsgG gemäß § 52 b Abs. 2 i.d.F. vom 11. September 1957 (EGBI. I S. 1275) zu keiner Zeit anrechenbar gewesen sei. Er erfülle den Stichtag vom 31. Dezember 1952 für den Zuzug im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 RegelungsgG i.d.F. vom 11. September 1957, EGBI. I S. 1275) nicht. Deshalb könne er erst Rechte aus dem Regelungsgesetz auf Grund des mit dem 4. Änderungsgesetz zum RegelungsgG neu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geschaffenen innerdeutschen Zuzugsstichtags vom 31. Dezember 1964 geltend machen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 RegelungsgG i.d.F. des 4. Änderungsgesetzes zum RegelungsgG vom 9. September 1965 - BGBl. I S. 1203 -, das gemäß Art. 12 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) am 1. Januar 1967 in Kraft getreten sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das angefochtene Urteil hat dazu ausgeführt, die Beklagte entnehme dem § 4 Abs. 1 RegelungsgG zu Unrecht, der Kläger habe bis zum 31. Dezember 1966 keine Rechte aus dem RegelungsgG gehabt. § 4 Abs. 1 RegelungsgG habe immer den Wortlaut gehabt, daß Rechte von den in §§ 1, 2 bezeichneten Personen "nur geltend gemacht werden" können, "wenn ...". Aus dieser Fassung sei aber geschlossen worden, daß das Fehlen der Voraussetzungen für die Geltendmachung ein Ruhen der Rechte zur Folge habe, nicht aber zu einem Erlöschen der Rechte führe.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Gerügt wird die Verletzung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 52 c und den §§ 12, 13 RegelungsgG.

Entscheidungsgründe:

Daß dem Kläger das Entlassungsgeld nach § 52 c RegelungsgG zusteht, ergibt sich zunächst aus der Gegenüberstellung der Regelungen in dem § 3 Nr. 1 bis 6 mit der Regelung des § 4 Abs. 1 RegelungsgG. Der Gesetzgeber bringt nämlich in § 3 RegelungsgG durch den Gebrauch der Worte "Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen..." unmißverständlich zum Ausdruck, daß die in den Nr. 1 bis 6 des § 3 RegelungsgG genannten Personen, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Personenkreis des Regelungsgesetzes, keine Rechte aus Kapitel I haben. Diese Personen sind von den mit ihrem Status nach dem Regelungsgesetz grundsätzlich verbundenen Rechten nach Kapitel I aus-



geschlossen. Diese Rechte entstehen danach überhaupt nicht in der Person eines unter § 3 RegelungsgG fallenden Angestellten des Personenkreises der §§ 1, 2 RegelungsgG. Die vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 RegelungsgG gewählte Fassung, daß Rechte nach Kapitel I des Gesetzes von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden können, wenn sie die im einzelnen geregelten Voraussetzungen für die zum Bundesgebiet hergestellte räumliche Beziehung bis zu einem bestimmten Stichtag nachweisen, zeigt dagegen, daß für diesen Personenkreis des § 4 die Rechte aus Kapitel I nicht etwa ausgeschlossen sind, sondern lediglich nicht geltend gemacht werden dürfen, solange die im einzelnen bestimmten Voraussetzungen für den Zuzug nicht erfüllt sind. Diese Personen haben grundsätzlich die mit ihrem Status nach dem Regelungsgesetz (§§ 1, 2, 52 ff.) verbundenen Rechte aus Kapitel I erworben. Diese Rechte sind zwingend Ausflußrechte aus ihrem Status. Sie sind lediglich daran gehindert, diese Rechte geltend zu machen, weil sie den Zuzugsstichtag nicht erfüllen. Die Rechte ruhen bis zur Erfüllung des Zuzugsstichtags. Zur Rechtsstellung des Klägers, der am 8. Mai 1945 mindestens zehn Dienstjahre im öffentlichen Dienst abgeleistet hatte, gehört nach § 52 b Abs. 2

(F. 1953, 1957) seine Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile der §§ 12, 13 RegelungsgG. Der Kläger hatte dieses zum Wesen seiner Rechtsstellung gehörende Recht in dem Sinne einer vom Gesetzgeber des Regelungsgesetzes zu seinen Gunsten geschaffenen Rechtsstellung seit dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes am 1. April 1951 erworben. Die Tatsache, daß er dieses Recht zunächst nicht geltend machen konnte, weil es am Zuzugsstichtag fehlte, ließ das Recht selbst nicht erlöschen, führte vielmehr lediglich zum Ruhen dieses Rechtes. Dieses Ruhen wurde beendet, als der Gesetzgeber durch das 4. Änderungsgesetz zum RegelungsgG in dem § 4 Abs. 1 des Regelungsgesetzes die Nr. 3 mit dem innerdeutschen Zuzugsstichtag vom 31. Dezember 1964 einfügte, den der Kläger erfüllt. Die Beendigung des Ruhens bedeutet



aber, daß der Kläger mit dem Wirksamwerden der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 RegelungsgG, also ab 1. Januar 1967, einen Anspruch auf das Entlassungsgeld nach § 52 c Abs. 1 RegelungsgG geltend machen kann, weil das Recht auf das Entlassungsgeld an die Stelle der Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile getreten ist. Der Kläger hatte das zunächst ruhende Recht der Anrechnung auf die Pflichtanteile im Sinne des § 52 c RegelungsgG bis zum 30. September 1961 als Vollrecht durch seinen Status erworben, da das Geltendmachenkönnen nicht zwingend zum Entstehungstatbestand dieses Rechts gehört. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob er bei einem Dienstherrn, der ihn bis zum 30. September 1961 eingestellt hätte, auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 RegelungsgG) anrechenbar gewesen wäre.

Es wäre auch sinnwidrig anzunehmen, daß ein Angestellter, der am 8. Mai 1945 nach § 52 Abs. 2 RegelungsgG einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatte, diesen aber wegen Nichterfüllung des Zuzugsstichtags vom 31. Dezember 1952 nicht geltend machen konnte, ab 1. Januar 1967 diesen Anspruch auf volle Versorgung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 RegelungsgG geltend machen kann, weil er vor dem 31. Dezember 1964 aus der sowjetischen Besatzungszone im Wege des Notaufnahmeverfahrens seinen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen hat, daß aber einem Angestellten, der, wie der Kläger, am 8. Mai 1945 mindestens zehn Dienstjahre im öffentlichen Dienst abgeleistet hatte und deshalb nach § 52 b (F. 1953, 1957) nur auf die Pflichtanteile der §§ 12, 13 RegelungsgG anrechenbar war, das Entlassungsgeld nicht zustehen soll. Seiner Rechtsnatur nach ist das Entlassungsgeld des § 52 c RegelungsgG im Verhältnis zu der Vollversorgung des § 52 Abs. 2 RegelungsgG als eine Teilversorgung anzusehen. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Entlassungsgeldes. Der durch die erste Novelle zum Regelungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1951 in das Gesetz eingefügte § 71 b schuf erstmals eine der ADO zu § 16 TO.A entsprechende



- 6 -

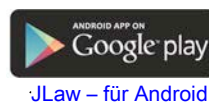
Lösung dahin, daß dem in § 52 b Abs. 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter auf Antrag ein Entlassungsgeld gewährt werden konnte. Nach der ADO Nr. 1 zu § 16 TO.A erhielten Angestellte im öffentlichen Dienst beim Ausscheiden ein Übergangsgeld, das sich nach der Länge der Dienstzeit und der Höhe ihrer Vergütung errechnete. Daraus ergibt sich, daß das Entlassungsgeld des § 71 b RegelungsgG und das mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 an seine Stelle für Angestellte getretene Entlassungsgeld des § 52 c RegelungsgG die Rechtsnatur eines Übergangsgeldes haben. Dieses Übergangsgeld ist auch im Beamtenrecht geregelt (§ 154 BBG). Es gehört seinem Wesen nach zum Versorgungsrecht, ist also eine Art des Versorgungsbezugs im Sinne des § 105 BBG. Da das Bundesbeamtengesetz aber weitgehend, vor allem auch im versorgungsrechtlichen Teil (§§ 105 ff. BBG), für die Gestaltung des Regelungsgesetzes maßgebend gewesen ist (vgl. auch § 29 RegelungsgG), muß man mit dem Bundesbeamtengesetz die Gewährung des Übergangsgeldes an die Angestellten des § 52 c RegelungsgG als Versorgungsbezug ansehen, der gegenüber der Vollversorgung des § 52 Abs. 2 RegelungsgG eine gewisse Teilversorgung darstellt. Dann ergibt sich aber, daß in der gleichen Weise wie die Angestellten des § 52 Abs. 2 RegelungsgG, die den Stichtag vom 31. Dezember 1952 nicht erfüllten, aber den neu in das Gesetz eingefügten innerdeutschen Zuzugstichtag vom 31. Dezember 1964 erfüllen, ihr volles Versorgungsrecht geltend machen können, auch den Angestellten des § 52 c unter den gleichen Umständen ihr Recht auf das Entlassungsgeld zusteht.

Im übrigen würde die Versagung des Anspruchs auf das Entlassungsgeld an einen Angestellten mit mindestens zehn Dienstjahren im öffentlichen Dienst, der den Zuzugstichtag vom 31. Dezember 1964 erfüllt, dazu führen, daß dieser Angestellte, der wegen seiner Dienstzeit von mindestens zehn Jahren einen qualifizierten Status nach dem Regelungsgesetz hat, im Ergebnis wie ein Angestellter behandelt würde, der bis zum 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von weniger als

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zehn Jahren abgeleistet hatte und dem deshalb keine Rechte nach dem Regelungsgesetz zustehen. Ein solches Ergebnis widerspricht der Differenzierung der Rechtsstellung der Angestellten im Regelungsgesetz, je nachdem sie am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 25, 20, 10 oder weniger als zehn Dienstjahren abgeleistet hatten (§ 52 a Abs. 1, 2, § 52 b Abs. 1, 2, § 52 c RegelungsG).

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
von Lossau A. Wörner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)